



Gemeinde Flattach

Politischer Bezirk: Spittal/Drau

Flattach 73
A-9831 Flattach

04785/ 205
flattach@ktn.gde.at

Fax: 04785/ 567
www.flattach.at

Sachbearbeiter

Mag. (FH) Markus Zaiser
Amtsleitung
DW 12

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Flattach vom 28.11.2016, Zahl: 810-3-2.076/2016, mit welcher **Wasseranschlussbeiträge** ausgeschrieben werden. Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO) 1998 i.d.F. LGBl. 3/2015, sowie §§ 10 und 13 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes (K-GWVG) i.d.F. LGBl. 85/2013, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung und Geltungsbereich

Zur Deckung der Kosten der Errichtung der Gemeindewasserversorgungsanlage Flattach und Umgebung wird ein Wasseranschlussbeitrag (Ergänzungsbeitrag, Nachtragsbeitrag) ausgeschrieben.

Diese Verordnung gilt für den mit Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Flattach vom 14.12.1978, Zahl: 810-3-1.988/1978, in der Fassung der Verordnung vom 08.07.2002, Zahl: 810-3-1.019/2002, festgelegten Versorgungsbereich der Gemeindewasserversorgungsanlage Flattach und Umgebung.

§ 2

Abgabenschuldner

Zur Entrichtung des Wasseranschlussbeitrages sind die Eigentümer der an die Gemeindewasserversorgungsanlage anzuschließenden Grundstücke oder Bauwerke verpflichtet.

Der Grundstückseigentümer haftet, sofern er nicht selbst Abgabenschuldner ist, für den Wasseranschlussbeitrag mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand.

§ 3

Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt je Bewertungseinheit

€ 750,00 inkl. Ust.

§ 4

Wirksamkeitsbeginn

Diese Verordnung tritt mit 01.04.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Flattach vom 05.12.2003, Zahl: 810-3-2.650/2003, außer Kraft.

Flattach, am 28.11.2016

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

Kurt SCHOBER

Angeschlagen am: 29.11.2016
Abgenommen am: 14.12.2016